



Katholische Kirchgemeinde  
Kreuzlingen-Emmishofen

# **Anlagereglement**

der katholischen Kirchgemeinde  
Kreuzlingen-Emmishofen

vom 23. Mai 2022

Die Kirchgemeindeversammlung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen beschliesst, gestützt auf § 19 KGG, folgendes Anlagereglement:

## **1 Gegenstand und Grundsätze**

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Zuständigkeiten fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens, das nicht unmittelbar für das operative Geschäft der Kirchgemeinde benötigt wird (Anlagevermögen), anzuwenden sind.

### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Wir sind zu einem sinnvollen, effizienten und sorgsamem Einsatz von Kirchensteuern verpflichtet. Dazu gehört auch, dass wir Gelder verantwortungsvoll anlegen.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat verwaltet das Vermögen der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen unter den Aspekten der Sicherheit und der Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien).

## **2 Organisation**

### **2.1 Kirchgemeinderat**

#### **Art. 3 Allgemeine Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen.

<sup>2</sup> Er ist zuständig für das Erstellen und das Ändern des Anlagereglements.

<sup>3</sup> Er bestimmt im Rahmen der jährlichen Finanzplanung den Umfang der für die Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Finanzmittel (Anlagevermögen). Dabei berücksichtigt er die aktuelle Finanzlage der Kirchgemeinde und die vorhersehbaren Veränderungen (Entwicklung der Steuern und Investitionsvorhaben der Kirchgemeinde).

#### **Art. 4 Festlegung der Strategie**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt das Risikoprofil der Kirchgemeinde; dazu beurteilt er die Risikofähigkeit und bestimmt die Risikobereitschaft.

<sup>2</sup> Er legt die Anlagestrategie in den Grundzügen fest. Dazu bestimmt er die Anlagestrategie auf 3 bis 5 Jahre und legt die anzustrebende Verteilung des Anlagevermögens auf die verschiedenen Anlagekategorien fest.

## **Art. 5 Beauftragungen**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat mandatiert auf Vorschlag der Finanzkommission eine oder mehrere Fachkräfte mit der Vermögensverwaltung.

## **2.2 Finanzkommission**

### **Art. 6 Zuständigkeit der Finanzkommission**

- <sup>1</sup> Die Finanzkommission entscheidet hinsichtlich der vom Kirchgemeinderat für die Anlage freigegebenen Mittel und im Rahmen der vom Kirchgemeinderat vorgegebenen Kriterien und Bandbreiten über den Umfang und die Art der Anlagetätigkeit.
- <sup>2</sup> Sie prüft quartalsweise, ob die mit der Vermögensverwaltung beauftragte Person oder beauftragten Personen im Rahmen dieses Reglements und der Vorgaben der Finanzkommission handelt / handeln. Bei Unregelmässigkeiten informiert sie den Kirchgemeinderat.
- <sup>3</sup> Sie informiert den Kirchgemeinderat mindestens einmal pro Jahr über ihre Tätigkeit, über die Entwicklung der Anlagen und über die Einhaltung der Grundsätze und Strategien.
- <sup>4</sup> Sie schlägt dem Kirchgemeinderat eine professionelle Vermögensverwaltung vor und berät ihn hinsichtlich des Anpassungsbedarfs des Reglements.

## **2.3 Externe Vermögensverwaltung**

### **Art. 7 Zuständigkeit der externen Vermögensverwaltung**

- <sup>1</sup> Die vom Kirchgemeinderat auf Vorschlag der Finanzkommission mandatierten professionellen Vermögensverwalter und -verwalterinnen legen im Rahmen ihres Mandats das Vermögen an.
- <sup>2</sup> Die Vermögensanlage kann durch direkte Anlageinstrumente oder in Form von Beteiligungen an Kollektivanlagen erfolgen.

## **3 Anlagerichtlinien und Anlagestrategie**

### **Art. 8 Anlagerichtlinien**

- <sup>1</sup> Oberstes Ziel ist die mittel- und langfristige Sicherung des Vermögens.
- <sup>2</sup> An zweiter Stelle stehen die Rendite und die Nachhaltigkeit der Anlagen (ESG-Kriterien).

## **Art. 9 Anlagekategorien**

<sup>1</sup> Das Anlagevermögen kann in den nachstehenden Anlagekategorien investiert werden:

- a. Liquidität & Geldmarkt
- b. Obligationen in CHF und in Fremdwährungen
- c. Aktien Schweiz und Ausland
- d. Immobilien Schweiz
- e. Edelmetalle

## **Art. 10 Darlehen**

<sup>1</sup> Es können auch verzinsliche Darlehen an lokale Institutionen vergeben werden. Diese Investitionen sind auf max. CHF 2'000'000.00 beschränkt.

# **4 Anlagekategorien**

## **Art. 11 Geldmarkt**

<sup>1</sup> Der Liquidität dürfen Kontoguthaben, Geldmarktanlagen, Obligationen mit einer Restlaufzeit bis max. 12 Monate, Kollektivanlagen (Geldmarktfonds) sowie Marchzinsen zugerechnet werden. Bei allen Geldmarkt- und Kollektivanlagen ist auf eine ausreichende Bonität zu achten.

## **Art. 12 Obligationen**

- <sup>1</sup> Anlagen in Obligationen können in Direktanlagen (Obligationen und Wandelobligationen) oder in Kollektivanlagen erfolgen.
- <sup>2</sup> Bei der Auswahl der Anlagen ist besonders auf die Qualität des Schuldners zu achten, die beim Kauf von Direktanlagen mindestens ein Rating von BBB (S&P) bzw. BAA2 (Moody's) aufweisen müssen.
- <sup>3</sup> Bei Kollektivanlagen kann aufgrund der Diversifikation von diesem Mindestrating abgewichen werden, wobei auch hier die Sicherheit vor der Rendite kommt.
- <sup>4</sup> Die Begrenzung pro Schuldner liegt bei max. 10 % des verwalteten Vermögens.

## **Art. 13 Aktien**

- <sup>1</sup> Anlagen in Aktien können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Begrenzung pro Titel liegt bei max. 5 % des verwalteten Vermögens.

#### **Art. 14 Immobilien**

<sup>1</sup> Anlagen in Immobilien müssen in Schweizer Immobilienfonds erfolgen.

#### **Art. 15 Edelmetalle**

<sup>1</sup> Edelmetalle können direkt (physische Einlieferung im Wertschriftendepot) oder indirekt via Exchange Trades Funds (ETF) abgedeckt werden.

#### **Art. 16 Hedge-Fonds, Private Equity**

<sup>1</sup> Der Einsatz von Hedge-Fonds und Private Equity sind nicht zugelassen.

#### **Art. 17 Art. 17 Krypto**

<sup>1</sup> Die Investitionen in Kryptowährungen und blockchain Anlagen sind nicht zugelassen.

### **5 Verbuchung**

#### **Art. 18 Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzanlagen**

<sup>1</sup> Nicht realisierte Kursgewinne und Kursverluste aus dem Anlagevermögen werden der «Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzanlagen», kurz Wertschwankungsreserve zugewiesen.

<sup>2</sup> In der Erfolgsrechnung unter der Funktion Finanzerfolg werden verbucht:

- a. Dividenden- und Finanzerträge;
- b. durch Verkauf realisierte Gewinne oder Verluste.

Dieses Anlagereglement der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 9. März 2022 genehmigt und von der Kirchgemeindeversammlung am 23. Mai 2022 angenommen worden. Das Anlagereglement wird auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt.